Mittagsverpflegung während der Corona-Pandemie

Aufgrund der (Teil-) Schließung von Kindertagesstätten und Schulen müssen seit dem letzten Frühjahr Kinder sowie Schülerinnen und Schüler immer wieder zeitweise zu Hause betreut werden. Damit findet auch die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in den Tageseinrichtungen und Schulen seit dem 16.03.2020 nicht mehr regelmäßig flächendeckend statt. Eine Übernahme der Aufwendungen schied zunächst aus, da für die Leistung die tatsächliche Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung entscheidend war.

Unter folgenden Voraussetzungen wurden und werden die Aufwendungen für Mittagsverpflegung jedoch weiterhin übernommen:

1. Das Kind wurde/wird an einer Einrichtung (im Rahmen der Notfallbetreuung) betreut, in der eine Mittagsverpflegung angeboten wird, an der das Kind teilnimmt.
2. Während der Schulöffnung wurde/wird wieder Mittagsverpflegung in der Schule angeboten, an der das Kind teilnimmt.
3. Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung wurde/wird in Zeiten der Schulschließung/Schließung der Einrichtung auf alternativem Wege erbracht und das Kind nimmt daran teil. Auf die Gemeinschaftlichkeit* der Mittagsverpflegung (vollwertige, in der Regel zubereitete Mittagsmahlzeit) kommt es zunächst bis zum 31.03.2021-vorbehaltlich des in Kraft treten des Sozialschutzpaketes III bis zum 30.06.2021- nicht mehr an. Diese Regelungen finden grundsätzlich auch bei Quarantäneanordnungen von Gruppen (z.B. Klassenverbänden) oder Einzelpersonen Anwendung oder wenn Kindertageseinrichtungen eigenverantwortlich schließen müssen und ergeben sich aus den Sozialschutzpaketen I bis III).

*Anbieter von Mittagsverpflegung können die Versorgung mit Mittagessen auf alternativen, auch dezentralen Wegen sicherstellen. So kann das Mittagessen den Kindern beispielsweise nach Hause geliefert oder zur Abholung bereitgestellt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen können die Anbieter auch geeignete Lebensmittel für die Zubereitung einer angemessenen Mittagsmahlzeit bereitstellen oder liefern. Auch das Ausstellen von Gutscheinen durch die Anbieter ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass mit diesen ausschließlich eine geeignete Mittagsverpflegung erworben werden kann.

Höhere Kosten, die den Anbietern Corona-Pandemie bedingt (z.B. Infektionsschutzmaßnahmen) bzw. durch die alternative Erbringung (z.B. Lieferkosten) entstehen, können für die Leistungsberechtigten übernommen werden, wenn die entsprechenden Mehrkosten beim BuT-Leistungsbeziehenden tatsächlich anfallen, namentlich in Form von geänderten Preisen.

Zur Frage, was eine angemessene/geeignete Mittagsverpflegung beinhaltet, wird auf Qualitätsstandards wie z.B. die der Deutschen Gesellschaft für Ernährung für die Schulverpflegung verwiesen. https://www.schuleplusessen.de/fileadmin/user_upload/medien/DGE-QST/DGE_Qualitaetsstandard_Schule.pdf

Für weitere Informationen können Sie sich unter But@rhein-erft-kreis.de gerne an uns wenden. Wenn Sie die Leistung vom Jobcenter oder Ihrer Kommune erhalten, wenden Sie sich bitte an die Ihnen bekannten Ansprechpartner.

Anbieter von Mittagsverpflegung wenden sich für weitere Informationen bitte ebenfalls an die entsprechenden Ansprechpartner im Rhein-Erft-Kreis.